



**TERRE DES FEMMES e.V.**

Menschenrechte für die Frau  
Brunnenstraße 128  
13355 Berlin  
Tel: 030/40 50 46 99-30  
Fax: 030/40 50 46 99-99  
beratung@frauenrechte.de  
www.frauenrechte.de

## **Situation von Frauen in Afghanistan**

Stand 10/2018

	Seite
I. Überblick	1
II. Juristische Lage	2
III. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt	3
IV. Zwangsehen	5
V. LGBTIQ	6

### **I. Überblick**

Frauen in Afghanistan sehen sich im Alltag aufgrund der traditionellen sozialen Strukturen und Wertevorstellungen mit Diskriminierungen in allen Lebensbereichen konfrontiert und haben einen erschwerten und oder häufig keinen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Justiz, politischer Partizipation, Arbeit und Lebensmitteln. Genderbasierte Menschenrechtsverletzungen gehören zur Tagesordnung. Gewalt gegen Frauen, wie etwa häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwangsheirat und Frühehen sowie Verheiratung von Frauen und Mädchen zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung sind im ganzen Land verbreitet. Insbesondere Frauen, die nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen, und Frauen, die in der Öffentlichkeit eine Funktion übernehmen (etwa in Regierung, Politik, Polizei, Justiz, Bildung, Gesundheit, NGOs und Medien), werden von konservativen und regierungsfeindlichen Kräften bedroht, eingeschüchtert und getötet.

87% der Binnenflüchtlinge und 84% der Rückkehrenden sind von Lebensmittelknappheit betroffen, wobei Familien, die von einer Frau geführt werden, verstärkt betroffen sind, da sie zuletzt Nahrungsmittel erhalten. Sie sind oft gezwungen, auf Überlebensmechanismen wie Kinderarbeit, frühe oder Zwangsheiraten zurückzugreifen. Insbesondere dann, wenn die ErnährerInnen einer Familie nicht mehr für die Familie sorgen können, kommt es vermehrt zu häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie zusätzlichen Stresssituationen.

Binnenflüchtlinge und Rückkehrende, auch Kinder, sind darüber hinaus der Gefahr ausgesetzt, von bewaffneten Gruppierungen rekrutiert zu werden.

Frauen gehören grundsätzlich zu den verletzlicheren Personengruppen, werden durch interne Vertreibung noch stärker entrechtet und haben oftmals keinen Zugang zu spezialisierter Unterstützung, etwa im Bereich der psychischen und mentalen Gesundheitsdienste. Sie leiden häufig an traumatischen Erlebnissen, die sich aufgrund von Isolation, Spannungen im Haushalt und fehlenden Schutzmechanismen verschlimmern.

## **II. Juristische Lage**

Dem afghanischen Justizsystem fehlt weiterhin die Kapazität, zahlreiche neue sowie geänderte Gesetze umzusetzen. Insbesondere in ländlichen Gebieten ist das Justizsystem nur schwach vertreten und Urteile können auch in relativ sicheren Gebieten oft nicht umgesetzt werden. Während in größeren Städten Gerichte Strafrechtsfälle behandeln, greifen die afghanischen Behörden zur Lösung von Zivilrechtsfällen häufig auf informelle Streitbeilegungsmechanismen zurück. United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) hat festgestellt, dass in allen Provinzen in Fällen von Gewalt gegen Frauen, darunter auch die schwerwiegendsten Delikte wie etwa Morde „im Namen der Ehre“, auch von EVAW-Institutionen (Elimination of Violence Against Women), Nichtregierungsorganisationen diese Mediationen angewandt wurden. EVAW-Institutionen spielen in zahlreichen Fällen sogar eine koordinierende oder gar partizipierende Rolle in Mediationsprozessen.

Die Strafverfolgungsbehörden untergraben mit der Unterlassung der strafrechtlichen Gesetzesumsetzung die Anstrengungen zur Förderung der Frauenrechte und höhlen die Rechtstaatlichkeit aus, was dazu führt, dass Frauen an ihnen begangene Gewalttaten nicht mehr zur Anklage bringen. Frauen werden landesweit nach einem konsistenten Muster durch Behörden, Familienmitglieder und Täter unter Druck gesetzt, ihre Anklagen zurückzuziehen und Mediationsprozessen zuzustimmen. Häufig sind die Urteile und Bestrafungen dieser Mechanismen auf Gewohnheitsrecht gestützt und diskriminieren Frauen.

Der Zugang zum Justizwesen bleibt für Frauen sehr stark eingeschränkt. Sie werden von Polizei und Justizsystem oft des «versuchten Ehebruchs» («zina») bezichtigt, um Festnahmen für „moralische Vergehen“ wie Weglaufen von Zuhause und Flucht vor häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung zu rechtfertigen.

Afghanische Behörden haben Frauen festgenommen, die ein an ihnen begangenes Verbrechen angezeigt haben, und haben Frauen in Schutzhaft genommen, um Gewalt gegen sie, etwa durch Familienangehörige, zu verhindern, da kein anderer Schutzraum für sie gefunden werden konnte. Inhaftierte erhalten häufig keinen unmittelbaren Zugang zu einem

Anwalt. Misshandlungen und Folter sind im afghanischen Strafvollzugssystem weit verbreitet, ebenso dadurch erlangte „Geständnisse“.

Die afghanischen Behörden haben es wiederholt unterlassen, Fälle von Gewalt gegen Frauen mit gebührender Sorgfalt zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Amnesty International berichtet, dass 2015 in 13 Regionen Afghanistans Sicherheits- und Exekutivbehörden in Fällen von Gewalt, die von FrauenrechtsaktivistInnen und Frauen aus dem öffentlichen Leben angezeigt wurden, nicht ermittelten.

Zudem existiert in den von den Taliban kontrollierten oder beeinflussten Gebieten eine parallelstaatliche Justiz. Sie ist auf einer strikten Auslegung der Shari'a basiert und sieht Strafen wie Schläge, Auspeitschungen, öffentliche Hinrichtungen durch Steinigung oder Erschießen vor. Prozesse, in denen Frauen hingerichtet oder öffentlich ausgepeitscht werden, haben zugenommen.

### **III. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt**

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure halten weiterhin an, besonders in von der Taliban kontrollierten Gebieten. Öffentliche Bestrafungen von Frauen durch bewaffnete Gruppen, die Shari'a-Gesetze anwandten, steigen an.

Der UNFPA (United Nations Population Fund) berichtet, dass es ein durchschnittlich hohes Level an Gewalt an Frauen in Afghanistan gibt. 87% der Frauen haben mindestens eine Form von physischer, sexualisierter oder psychologischer Gewalt erfahren oder wurde zu einer Ehe gezwungen. Mehr als 60% der Frauen erleben mehrere Formen von Gewalt. Eine Verbindung zwischen Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und schädlichen Traditionen und Bräuchen ist offensichtlich (AIHRC).

### **Vergewaltigung**

Die ERAW erließ ein Gesetz gegen Vergewaltigung, welches diese unter Strafe stellt. Es gibt kein Gesetz gegen Vergewaltigung in der Ehe. Es wird berichtet, dass Vergewaltigung in der Ehe selten benannt und gemeldet wird, da Frauen nicht das Recht und die Freiheit zugeschrieben wird selbst zu entscheiden, ob sie mit ihrem Mann Geschlechtsverkehr haben möchten. Vergewaltigungsfälle sind schwierig zu dokumentieren, da durch soziale Stigmata und Hindernisse beim Zugang zum Justizsystem viele Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden.

Die, die es doch tun werden mit gesellschaftlichen Repressalien konfrontiert. Dies kann verschiedene Formen annehmen, wie die Kategorisierung als ‚nicht für die Ehe geeignet‘, Inhaftierung und sogar, dass Frauen außergerichtlich hingerichtet werden.

Frauen, die nach einer Vergewaltigung Hilfe suchten, wurden oft Jungfräulichkeitstests unterzogen. Teilweise wurden diese Fälle als Ehebruch umdeklariert. Die Interpretationen der Shari'a erschwerten eine erfolgreiche Strafverfolgung von Vergewaltigungsfällen.

### **Häusliche Gewalt**

Innerfamiliäre und eheliche Gewalt betreffen unverhältnismäßig viele afghanische Frauen, wird von UN-SonderberichterstatterInnen berichtet. Im Kontext einer patriarchalen und konservativen Gesellschaft gibt es eine wesentliche höhere Dunkelziffer, da häusliche Gewalt nicht immer als Straftat gesehen wird und da diese von Behörden geduldet werden, die die Misshandlung von Frauen einem vermeintlichen Ungehorsam ihrem Mann gegenüber zuschreiben.

Im Strafgesetzbuch ist häusliche Gewalt nicht explizit als eine Straftat enthalten, obwohl Schlagen und Verletzen unter Artikel 407 und 408 fallen können. Oft wird in Ermittlungsverfahren von häuslicher Gewalt vor Straf- und Familiengerichten in Betracht gezogen, ob die Gewalt als Reaktion auf den „Ungehorsam“ der Frau geschah. Dies führt zu Minderungen von Strafen bis hin zur Straflosigkeit der Täter.

### **Gewalt im Namen der Ehre**

Gewalt im Namen der Ehre wird in Afghanistan am meisten gegen Frauen begangen, die außerehelicher Beziehungen (zina) bezichtigt werden. Ein bloßer Verdacht von vorehelichem oder außerehelichem Geschlechtsverkehr kann in einem Mord „im Namen der Ehre“ resultieren. Für 15.4% der Morde pro Jahr „im Namen der Ehre“, die vom Nationalen Befragungsprogramm dokumentiert wurden, waren Frauen, die von Zuhause fliehen, der Auslöser. Opfer von sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Scham, die dem Opfer zugeschrieben wird und der ganzen Familie „Schande bringt“, ebenso in Gefahr, von Ehepartnern und anderen Familienmitglieder ermordet zu werden.

UNAMA dokumentierte zwischen August 2015 und Dezember 2017, 237 Fälle von Gewalt gegen Frauen, die bei EVAW-Institutionen registriert wurden. Von Januar 2016 bis Dezember 2017 waren es rund 280 Ermordungen und Morde „im Namen der Ehre“. Davon endeten lediglich 18 Prozent mit einer Verurteilung. In 82 Prozent der Fälle blieben die Täter straffrei. Die Polizei leitete nur gerade ein Drittel der dokumentierten Fälle an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Zudem geht UNAMA davon aus, dass zahlreiche Morde „im Namen der Ehre“ nicht angezeigt werden.

Laut Regierungsberichten stellen Morde die zweithäufigste Form von Gewalt gegen Frauen dar. Der afghanischen Regierung fehlt weiterhin der politische Wille, EVAW-Gesetze gegen die Gewalt an Frauen konsequent umzusetzen.

(siehe ebenfalls Kapitel II)

#### **IV. Zwangsehen**

In Afghanistan finden eine hohe Zahl von Zwangsehen statt. Darunter fallen Ehen von Minderjährigen, die von ihren Eltern oder anderen Personen verheiratet werden, aber auch die Ehe von Volljährigen, meistens Frauen, welche gegen ihren Willen verheiratet werden. 60-80% der Ehen in Afghanistan werden ohne die Zustimmung einer der EhepartnerInnen geschlossen (AIHRC).

Gesetzlich sind Ehen ohne die Einwilligung der EhepartnerInnen unter dem Shari'a Gesetz und dem afghanischen Bürgergesetzbuch nicht gültig. Laut EAW-Gesetz und dem Bürgergesetzbuch sind die Strafen die Aufhebung der Ehe und eine Haftstrafe.

Doch kulturelle Heiratstraditionen und diese Gesetze sind nicht miteinander vereinbar. Diese Traditionen sind beispielsweise der „Tausch“ von Töchtern oder anderen weiblichen Familienmitgliedern zwischen zwei Familien (baadal); die Tochter nach einer Straftat als Entschädigung der Familie/Clan eines Opfers zu „geben“ (baad); Witwenwiederverheiratung, wo die Witwe dazu genötigt wird, den Bruder oder einen anderen Verwandten ihres verstorbenen Mannes zu heiraten, um das Erbe innerhalb der Familie zu behalten. Diese Traditionen führen ebenfalls zur Verheiratung von Minderjährigen.

#### **Frühehen**

In Afghanistan werden 9% der Mädchen vor ihrem 15. Geburtstag und 35% der Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet (befragte Frauen zwischen 20-24 Jahre alt, die mit 18 Jahren verheiratet oder in einem ehelichen Bund waren, UNICEF 2017).

Laut afghanischem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Heiratsalter von Frauen auf 16 Jahre und für Männer auf 18 Jahre festgelegt. Der Vater der Tochter oder eine gerichtliche Instanz kann jedoch der Ehe eines 15-jährigen Mädchens unter mildernden Umständen „zustimmen“. Die meisten Ehen werden jedoch nach dem islamischen Gesetz geschlossen.

Auslöser für die hohen Prävalenzraten von Frühehen in Afghanistan sind Armut, stark patriarchale Werte und der limitierte Zugang zu Bildung. In Haushalten, die extreme Armut erfahren, werden Mädchen als wirtschaftliche Belastung und ihre Heirat mit einer anderen Familie als eine Überlebensstrategie gesehen, da dies den wirtschaftlichen Druck des Haushaltes erleichtern würde. Dazu kommt, dass eine starke Mehrheit der afghanischen Ehen basierend auf islamische Gesetze arrangiert werden, sodass die Familie des Bräutigams der Familie der Braut Geld zahlen muss (mahr). Die Verbindung dieser Praktik mit der in viele Teilen von Afghanistan herrschenden chronischen Armut führt zu Fällen, in denen Mädchen und junge Frauen von ihren Familien verkauft werden, um mit finanziellen Belastungen umzugehen.

Ebenfalls spielt die Wichtigkeit, die „Ehre der Familie“ und die Jungfräulichkeit der Mädchen zu schützen, eine große Rolle für Frühehen. Kulturelle Praktiken wie der Brautpreis, Verlobung von Kindern vor ihrer Geburt und bereits genannte Praktiken tragen weiterhin zur Prävalenz bei. Frühehen und Mädchenhandel stehen ebenfalls in Verbindung zueinander, da das eine das andere begünstigt.

#### **V. LGBTIQ (Engl. *Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer/Questioning*)**

Sexuelle Orientierungen und sexuelle Identitäten, die nicht den afghanischen gesellschaftlichen Normen entsprechen, stellen ein Tabu dar, weshalb kaum Angaben dazu existieren. Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen sind sowohl gesetzlich laut Strafgesetzbuch als auch laut Schari'a strafbar und es kann die Todesstrafe verhängt werden. Seitens des Staates wurden offiziell keine Todesstrafen ausgesprochen. Es gibt jedoch Berichte von Übergriffen auf betroffene Personen seitens der Polizei, darunter Festnahmen, Raub und Vergewaltigung.

LGBTIQ-Personen müssen mit Einschüchterungen, Erpressungen, Übergriffen und Diskriminierung, häuslicher Gewalt, Ausschluss, enormem Druck (das „andere Geschlecht“) zu heiraten - bis hin zur Zwangsheirat - seitens der Familie und konservativer Elemente der Gesellschaft rechnen. Durch Isolation von der Gesellschaft werden manche obdachlos, verlieren das Sorgerecht ihrer Kinder oder die Kinder werden ohne gerichtliche Beschlüsse weggenommen. In von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrollierten Gebieten kann es zu parallelstaatlichen Prozessen und zur Ausführung der Todesstrafe kommen.

## Quellen

- European Asylum Support Office. Country Reports. COI reports. Afghanistan.  
<https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports>

### (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt

- Amnesty International. Report Afghanistan 2017/2018.  
<https://www.amnesty.org/en/countries/asia-and-the-pacific/afghanistan/report-afghanistan/>
- Schweizer Flüchtlingshilfe. Afghanistan: Gefährdungsprofile. 09/2018.  
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/180912-afg-update-profile-d.pdf>
- Human Rights Watch. World Report 2018. Afghanistan. Events of 2017.  
<https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/afghanistan>
- Government UK. Country Policy and Information Note. Afghanistan: women fearing gender-based violence. Version 2.0. December 2016.  
[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/573345/CPIN\\_-\\_Afghanistan\\_-\\_Women\\_fearing\\_GBV.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/573345/CPIN_-_Afghanistan_-_Women_fearing_GBV.pdf)

### Zwangsheirat

- Government UK. Country policy and information note. Afghanistan: women fearing gender-based violence. Version 2.0. December 2016.  
[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/573345/CPIN\\_-\\_Afghanistan\\_-\\_Women\\_fearing\\_GBV.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/573345/CPIN_-_Afghanistan_-_Women_fearing_GBV.pdf)
- Schweizer Flüchtlingshilfe. Afghanistan: Gefährdungsprofile. 09/2018.  
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/180912-afg-update-profile-d.pdf>
- Girls Not Brides. Afghanistan.  
<https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/afghanistan/>
- ICRW, Child Marriage in Southern Asia: Policy Options for Action, 2012.
- UNAMA, OHCHR, Harmful Traditional Practices and Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan, 2010.
- Afghanistan National Report submitted to the Human Rights Council pursuant to its Universal Periodic Review, 2009 (A/HRC/WG.6/5/AFG/1).
- SAARC, Kathmandu Call for Action to End Child Marriage in South Asia, 2014.
- UNICEF, State of the World's Children, 2016.

### LGBTIQ

- Schweizer Flüchtlingshilfe. Afghanistan: Gefährdungsprofile. 09/2018.  
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/180912-afg-update-profile-d.pdf>
- Government UK. Country Policy and Information Note. Afghanistan: Sexual orientation and gender identity. Version 2.0. January 2017.  
[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/584025/Afghanistan\\_-\\_SOGI\\_-\\_CPIN\\_-\\_January\\_2017\\_.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/584025/Afghanistan_-_SOGI_-_CPIN_-_January_2017_.pdf)